

Beilage 25.

Vorlage des Gemeinde-Ausschusses.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit § 34 des Gesetzes vom 7. Jänner 1883 L.-G.-Bl. Nr. 10 betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 34 des Gesetzes vom 7. Jänner 1883 L.-G.-Bl. Nr. 10 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 34.

Die Gemeinde kann die Armenpflege, welche von einem auswärts wohnenden Angehörigen benötigt und angesprochen wird, von dem Aufenthalte in der Heimatsgemeinde abhängig machen, außer wenn die Übersiedlung eine gefährliche Verschlimmerung des körperlichen Zustandes des Armen befürchten läßt, oder wenn der Arme durch besondere Erwerbsverhältnisse an die fremde Gemeinde gebunden ist, oder wenn durch die heimatliche Armenpflege die Gemeinde offenbar mehr als durch die Unterstützung in der auswärtigen Gemeinde belastet wird.

Von jeder einem auswärts wohnenden Gemeindeangehörigen bewilligten Unterstützung oder ihm gewährten Vorschüsse ist dessen Aufenthaltsgemeinde zu verständigen; hiebei sind Unterstützungen und Vorschüsse in Geld in jedem Falle, Unterstützungen in Naturalien nach Tunlichkeit im Wege der Gemeindevorsteherung der Aufenthaltsgemeinde zu verabfolgen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.